



Richtplan des Kantons Graubünden, Anpassungen in den Bereichen Oberflächengewässer, Materialabbau, –verwertung - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 Gegenstand der Genehmigung

Antrag des Kantons

Mit Schreiben vom 27. Februar 2006 hat der Vorsteher des Departements des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, die Richtplananpassungen gemäss Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV;SR 700.1) zu genehmigen. Die Anpassungen betreffen einzelne Vorhaben in den Bereichen Oberflächengewässer, Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung:

1. Flussraumaufweitung (mit Kiesentnahme), erweiterte Rheinauen, Gemeinde Trimmis
2. Inertstoffdeponie Prättigau, Gemeinde Luzein, Schanielatobel
3. Steinbruch Campi, Gemeinde Sils i.D.
4. Materialabbau Tummihügel, Gemeinde Maladers; Inertstoffdeponie Bruchhalde, Gemeinde Arosa
5. Erweiterung Steinbruch „Crap da Sal“, Andeer

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüßte Stellen

Die Anpassungen wurden bereits im Rahmen der Vorprüfung beurteilt (mit Ausnahme Steinbruch „Crap da Sal“, Andeer). Das ARE hat gestützt auf die Stellungnahmen der in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Ämter (BUWAL und BWG) die entsprechenden Vorprüfungsberichte verfasst. Mit Ausnahme des Vorhabens „Flussraumaufweitung, erweiterte Rheinauen, Gemeinde Trimmis“ wurde bei allen Vorhaben die Genehmigung in Aussicht gestellt. Letzteres Projekt wurde inzwischen wesentlich überarbeitet, sodass die Genehmigungsfähigkeit neu beurteilt werden kann.

Das ARE hat die Anpassungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nochmals den direkt betroffenen Bundesstellen zur Beurteilung zugestellt. Dabei haben folgende Bundesstellen eine Stellungnahme verfasst:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, 1.6.2006 und 15.6.2006
- Bundesamt für Strassen ASTRA (zur Inertstoffdeponie Prättigau), 12.4.2006

2 Beurteilung

1. Flussraumaufweitung Rheinauen, Trimmis

Im Vorprüfungsbericht vom 8. April 2005 konnte die Genehmigung der Festsetzung dem Kanton Graubünden nicht in Aussicht gestellt werden, weil noch grundsätzliche Fragen im Bereich Grundwasser bzw. Gewässerschutzgesetz offen blieben. Der Kanton hat in der Folge beschlossen, das Projekt noch konsequenter auf seinen eigentlichen Zweck – nämlich die Revitalisierung eines grösseren Flussabschnittes – auszurichten. Die vorliegende Genehmigungsvorlage beinhaltet

- die Aufnahme des Objekts „Flussraumaufweitung erweiterte Rheinauen (Trimmis)“, Festsetzung
- Streichung des Objekts „Materialabbau und Materialverwertung Trimmis, Erweiterte Rheinauen“, Zwischenergebnis

Dem überarbeiteten Vorhaben „Flussraumaufweitung Trimmis mit Kiesentnahme“ kann aus Sicht Natur und Landschaft zugestimmt werden. Die Flussraumaufweitung wird zu einer Verbesserung der Flussschutzbeiträge beitragen. Im abgeänderten Vorhaben wurde der frühere Konflikt mit dem Gewässerschutz gelöst. Damit erachtet das BAFU die Rodungsvoraussetzungen als erfüllt. Auch aus Sicht des Grundwasserschutzes kann dem Projekt zugestimmt werden, wenn die Materialentnahme nur soweit vorgenommen wird, als es für die Renaturierung erforderlich ist. *„Zur Renaturierung von Fließgewässern kann der Untergrund, auch wenn er grundwassergesättigt ist, nur soweit in Anspruch genommen werden, als es für die Renaturierung erforderlich ist. [...] Nicht zulässig ist dagegen die Kiesentnahme, soweit sie nicht durch das Renaturierungsprojekt, sondern durch wirtschaftliche Überlegungen der Kieswirtschaft begründet ist.“*(aus dem Koordinationsprotokoll S. 9).

Der Genehmigung der Richtplananpassung als Festsetzung kann zugestimmt werden, unter der Voraussetzung, dass bei der Umsetzung den oben genannten Punkten nachgelebt wird. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren und Bewilligungen bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

- Dem BAFU ist ein Rodungsgesuch mit klaren Ersatzmassnahmen zur Anhörung nach Art. 6 Abs. 2 WaG einzureichen.
- Beim konkreten Projekt darf effektiv nicht mehr Material abgebaut werden, als für die Revitalisierung notwendig ist. Zusätzliche Materialentnahmen mit anschliessender Wiederauffüllung durch zugeführtes Material sind nicht zulässig.
- Der Hochwasserschutz im Projektgebiet ist aufgrund von Schutzziele sicherzustellen, dabei ist der Raumbedarf für Fließgewässer (WBV, Art.21) zu berücksichtigen.

Das BAFU weist im Weiteren darauf hin, dass auch nach Umwandlung des Projektgebietes in einen Teil des Flussraumes der Perimeter weiterhin zum Gewässerschutzbereich A_U gehört und nicht - wie ebenfalls in Anhang 3 unter dem Titel „Ökologische Aufwertung / Flussbau“ ausgeführt - durch einen Gewässerschutzbereich A_O abgelöst wird. Der Gewässerschutzbereich A_U schützt nicht nur diejenigen Teile eines Grundwasservorkommens, die an Ort und Stelle genutzt werden könnten, sondern das nutzbare Grundwasservorkommen in seiner gesamten Ausdehnung (Anh. 4 Ziff. 111 GSchV). Der Projektperimeter wird auch nach Realisierung des Projekts mindestens zum Randbereich dieses nutzbaren (und effektiv auch genutzten) Grundwasservorkommens gehören und somit im Gewässerschutzbereich A_U verbleiben.

2. Inertstoffdeponie Prättigau, Gemeinde Luzern, Schanielatobel

Mit der Kombination des Ausbruchmaterials aus der Tunnelumfahrung Küblis und dem in der Region Prättigau anfallenden Inertstoffmaterial können Synergien ausgeschöpft werden; dies ermöglicht die Konzentration auf einen einzigen Standort. Das Richtplanvorhaben betrifft keine Bundesinventare. Für

die notwendige Rodung ist die Rodungsbewilligung bereits im Rahmen des Umfahrungsprojekts Küblis erteilt worden. Der Festsetzung des Objektes im kantonalen Richtplan stehen aus Bundessicht keine Interessen der Raumplanung entgegen. Im Vorprüfungsbericht vom 11.11.2004 wurde die Genehmigung grundsätzlich in Aussicht gestellt. Im Rahmen der nachgelagerten Bewilligungsverfahren für die Deponie ist sicherzustellen, dass die offene Linienführung und der Raumbedarf des betroffenen Fließgewässers (Art. 21 WBV) gewährleistet sind.

3. Steinbruch Campi, Gemeinde Sils i.D.

Gestützt auf das genehmigte Konzept der Regio Viamala soll der bestehende Steinbruch Campi in der Gemeinde Sils i.D. um eine 5. und letzte Etappe erweitert werden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Auswirkungen in den Bereichen Verkehr, Natur, Umwelt sowie Erholung untersucht und festgestellt, dass mit entsprechenden Massnahmen die Auswirkungen gegenüber dem heutigen Betrieb reduziert werden können. Der Festsetzung des Objektes 03.VB.03 stehen aus Bundessicht keine Interessen der Raumplanung entgegen (siehe auch Vorprüfungsbericht vom 27.04.2005). Im Rahmen der nachgelagerten Bewilligungsverfahren ist sicherzustellen, dass dem Raumbedarf für Fließgewässer zur Erfüllung der ökologischen Funktionen gemäss Art. 21 WBV Rechnung getragen wird.

4. Materialabbau Tummihügel, Gemeinde Maladers, Inertstoffdeponie Bruchhalde, Arosa

Der Ausbau der bestehenden Kiesgrube „Tummihügel“ (Etappe 2) ist im rechtskräftigen Richtplan als Vororientierung eingetragen. Aufgrund der inzwischen vorliegenden Abklärungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird ein Teil der Etappe 2 neu als Festsetzung aufgenommen. Dieser Festsetzung des Objektes 06.VB.02.2 stehen aus Bundessicht keine Interessen der Raumplanung entgegen und es sind keine grundsätzlichen Konflikte im Bereich Wald und Naturschutz ersichtlich (Vorprüfungsbericht vom 27.4.2005).

Aufgrund der vorhandenen Konflikte im Bereich Grundwasserschutz (Sassal-Quellen) bleibt die Etappe 2a (Objekt 06.VB.04.3) auf Stufe Vororientierung (vorliegend nicht Gegenstand der Richtplananpassung). Damit eine Festsetzung möglich wird, muss der Konflikt mit der Grundwasserschutzzone noch gelöst werden.

Für das in der Region Schanfigg anfallende Inertstoffmaterial soll neu am Standort der bestehenden Deponie „Bruchhalde“ in Arosa ein Inertstoffkompartiment eingebaut werden. Der Festsetzung des Objektes (06.VD.01.2) stehen aus Bundessicht keine Interessen der Raumplanung entgegen (Vorprüfungsbericht vom 27.4.2005). Im Rahmen des nachgelagerten Bewilligungsverfahrens für die Inertstoffdeponie ist sicherzustellen, dass die Anforderungen gemäss dem Anhang 2 der Technischen Verordnung über die Abfälle vom 10.12.1990 (TVA) erfüllt werden.

5. Erweiterung Steinbruch „Crap da Sal“, Andeer

Beide Erweiterungsvarianten befinden sich im Waldareal. Es sind umfangreiche Rodungen erforderlich. Das Aufzeigen der Konflikte und die Interessenabwägung für die Standortgebundenheit der Rodung wird in einem nächsten Planungsschritt auszuweisen sein. Der Aufnahme des Vorhabens im Richtplan als Vororientierung kann zugestimmt werden.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 21. Juni 2006 werden die Anpassungen des kantonalen Richtplans des Kantons Graubünden in den Bereichen Oberflächengewässer, Materialabbau und –verwertung sowie Abfallbewirtschaftung genehmigt:

1. Flussraumaufweitung (mit Kiesentnahme), erweiterte Rheinauen, Gemeinde Trimmis
2. Inertstoffdeponie Prättigau, Gemeinde Luzein, Schanielatobel
3. Steinbruch Campi, Gemeinde Sils i.D.
4. Materialabbau Tummihügel, Gemeinde Maladers; Inertstoffdeponie Bruchhalde, Gemeinde Arosa
5. Erweiterung Steinbruch „Crap da Sal“, Andeer

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Bern, 21. Juni 2006